

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf in der Sitzung am 18.04.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

.

§ 2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002

(BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrab für Sarg bis 1,20 m für 20 Jahre

1.100,00 Euro

b) Reihengrab für Sarg über 1,20m für 30 Jahre	1.800,00 Euro
c) Reihengrab für Urne für 20 Jahre	900,00 Euro

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte für Sarg für 30 Jahre	1.950,00 Euro
b) Wahlgrabstätte für Sarg in besonderer Lage für 30 Jahre	2.070,00 Euro
c) Wahlgrabstätte für Sarg in Rasenlage für 30 Jahre	2.460,00 Euro
d) Wahlgrabstätte für Urne für 30 Jahre	1.500,00 Euro
e) Baumwahlgrabstätte für Urne in Rasenlage für 30 Jahre	1.935,00 Euro
f) Baumwahlgrabstätte für Urne in Rasenlage und besondere Lage für 30 Jahre	2.010,00 Euro

3. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht

50% der Gebühr von Ziffer 2a-h oder Reservierung einer Wahlgrabstätte 50% der Gebühr von Ziffer 2a-h

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der gebühren unter Nummern 2 berechnet.
- Für Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.
- Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung ... 25,00 Euro
- Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter ... 23,00 Euro
- Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - Eines stehenden Grabmals einschließlich jährlicher Prüfung der Standfestigkeit 160,00 Euro
 - Eines liegenden Grabmals 50,00 Euro
- Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach §6 Absatz 7 der Friedhofssatzung 30,00 Euro

III. Gebühren für Bestattungen

Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der Überflüssigen Erde

1. Ausheben einer Gruft	1.185,00 Euro
2. Beisetzung einer Urne	330,00 Euro
3. Entfernung liegendes Grabmal	162,00 Euro
4. Entfernung stehendes Grabmal mit Fundament	325,00 Euro

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Ausgrabung einer Leiche	2.600,00 Euro
2. Ausgrabung einer Urne	650,00 Euro

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.³

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Blekendorf am 01.01.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreistrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

28.05.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Blekendorf, den 28.05.2024

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Blekendorf
– Der Kirchengemeinderat –

gez. Anja Haustein, Pastorin

(Kirchensiegel)

gez. Karl-Otto Rönfeld

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Blekendorf www.kirche-blekendorf.de, von der Kanzel abgekündigt nach vorherigem Hinweis im Kurier am 08.06.2024.

gez. Anja Haustein, Pastorin

(Kirchensiegel)

gez. Karl-Otto Rönfeld

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied